

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung zur Verbesserung  
der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung.  
— Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung —**

Vom 4. Juli 1962

§ 1

(1) Zur Vereinfachung der Ausweisführung für die Werk­tätigen und um einen einheitlichen Ausweis zu schaffen, der gleichzeitig die Berufsausbildung, den beruflichen Werdegang, die staatlichen Auszeichnungen und die Versicherungsverhältnisse eines Werk­tätigen enthält, wird gemäß § 17 der Verordnung vom 24. August 1961 zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung (GBI. II S\* 347) ein Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingeführt.

(2) Ausweispflichtig sind alle Bürger, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversichert sind.

§ 2

(1) Die zur Zeit im Besitz der Werk­tätigen befindlichen Ausweise — Arbeitsbuch und Sozialversicherungs-Ausweis — behalten bis zur Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung ihre Gültigkeit und sind weiter zu führen.

(2) Den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung erhalten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung

1. alle Bürger, die erstmalig eine Tätigkeit aufnehmen, die eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten oder der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt begründet, sowie die Bürger, die unmittelbar nach Abschluß der erweiterten polytechnischen Oberschule ein Berufsausbildungsverhältnis oder ein Studium aufnehmen;
2. ausweispflichtige Bürger, wenn im Arbeitsbuch oder im Sozialversicherungs-Ausweis kein Raum mehr für die notwendigen Eintragungen vorhanden oder einer dieser Ausweise verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist.

(3) Alle anderen ausweispflichtigen Bürger erhalten den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch Umtausch des "Arbeitsbuches und des Sozialversicherungs-Ausweises. Die Termine für den Umtausch werden von der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB und der Deutschen Versicherungs-Anstalt festgelegt.

(4) Für die zeitlich begrenzte Weiterführung des Arbeitsbuches und des Sozialversicherungs-Ausweises gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

§ 3

Der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung wird ausgestellt:

1. von den Betrieben und Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auszahlen, für die dort Beschäftigten;
2. von den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie den ihnen gleichgestellten Einrichtungen für die dort Studierenden;

3. von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB für alle anderen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten Bürger;

4. von den sozialistischen Produktionsgenossenschaften, die Geldleistungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt auszahlen, für ihre Mitglieder und Kandidaten;

5. von den Kreisdirektionen bzw. Kreisstellen der Deutschen Versicherungs-Anstalt für alle anderen bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversicherten Bürger.

§ 4

(1) Nach erfolgter Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung haben die Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die gesellschaftlichen Organisationen, die Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie die ihnen gleichgestellten Einrichtungen (nachstehend Betriebe und Universitäten genannt), in denen die ausweispflichtigen Bürger beschäftigt sind bzw. studieren, folgende Angaben einzutragen und laufend zu ergänzen:

1. die allgemeine Schulbildung;
2. die Berufsausbildung;
3. die Hoch- und Fachschulbildung einschließlich der Fachrichtung;
4. Qualifizierungsmaßnahmen mit Abschluß (ohne Lehrgangsbesuch gesellschaftlicher Organisationen);
5. staatliche und betriebliche Auszeichnungen (ohne Geldprämien);
6. die Anerkennung als Beschädigter und die Nummer des Beschädigtenausweises;
7. Spezialkenntnisse;
8. den Beginn und die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. des Sozialversicherungsverhältnisses;
9. die Tätigkeit sowie die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe für die ausgeübte Tätigkeit;
10. bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Sozialversicherungsverhältnisses) die im laufenden Kalenderjahr in Anspruch genommenen Urlaubstage und Lohnausgleichszahlungen, die Anzahl der geleisteten Überstunden sowie den bis dahin erzielten beitragspflichtigen Arbeitsverdienst bzw. die versicherungspflichtigen Einkünfte.

(2) Tätigkeiten, die keine Pflichtversicherung bzw. Beitragspflicht begründen, sind nicht einzutragen. Entfallen trotz Fortsetzung der Tätigkeit die Voraussetzungen der Pflichtversicherung, so ist die Beendigung der Pflichtversicherung und der bis zu diesem Zeitpunkt erzielte beitragspflichtige Verdienst wie bei Beendigung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(3) Für die in eigener Praxis tätigen pflichtversicherten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sind die im § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 genannten Eintragungen von der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB vorzunehmen.